

NEUE EU-VERBRAUCHERRECHTE: 7 PFLICHTEN FÜR ONLINE-HÄNDLER

Veröffentlicht am 30. Juni 2014 von Rüdiger

Seit circa zwei Wochen gilt eine neue **Richtlinie** im EU-Verbraucherrecht. Online-Händler sollten nun überprüfen, ob ihre Onlineshops die neuen gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen. Unsere Media Company informiert ihre Partnerunternehmen über jede Gesetzesänderung, die ihren Geschäftsalltag betrifft. Damit schützen wir Sie vor Abmahn-Anwälten, die sich über rechtlich angreifbare Webpräsenzen freuen. Wenn Sie den gesetzlichen Pflichten in diesem Artikel nachkommen, sorgen Sie ohne großen Aufwand für mehr Rechtssicherheit.

EU-VERBRAUCHERRECHTE

Am 13. Juni 2014 ist die **EU-Richtlinie** für das Verbraucherrecht in Kraft getreten. Zu Neuerungen kam es beispielsweise beim Widerrufsrecht. Infolgedessen müssen Sie Ihr **Widerrufsformular** und Ihre **Widerrufsbelehrung anpassen**. Aber auch andere Verpflichtungen gehen mit den Gesetzesänderungen einher. Wir erklären Ihnen kurz, was zu tun ist:

1. Telefonnummer im Impressum angeben

Nach der neuen Richtlinie gehört Ihre Telefonnummer zur Anbieterkennzeichnung unbedingt in das **Impressum** Ihres Onlineshops.

2. Lieferzeitraum angeben

Eine weitere Pflichtangabe ist der Lieferzeitraum Ihrer Ware. Es genügt nicht, nur eine Aussage über die Versandbereitschaft zu treffen („versandbereit in 2 Tagen“).

3. Kostenfreie Zahlungsart anbieten

Von den **Zahlungsmitteln**, die für eine Bestellung in Ihrem Onlineshop in Frage kommen, **muss eines unentgeltlich sein**. Das heißt, dass abgesehen von einer kostenpflichtigen Kreditkartenzahlung zum Beispiel auch eine kostenlose Vorkasse per Überweisung möglich sein muss.

4. Widerrufsformular bereitstellen

Geben sie Ihren Kunden die Möglichkeit, mit einem **Muster-Widerrufsformular** von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen. Diese Formular hat idealerweise die Form eines **herunterladbaren PDF-Dokuments**.

5. Universelle Widerrufsbelehrung zur Verfügung stellen

In Ihrem Onlineshop müssen Besucher eine Widerrufsbelehrung vorfinden. Am besten verwenden Sie eine **Universelle Widerrufsbelehrung**, wie sie das Zertifizierungsunternehmen Trusted Shops empfiehlt.

6. Bestätigungsmöglichkeit für Verzicht auf Widerrufsrecht schaffen

Ihre Kunden können bei **digitalen Inhalten** der Vertragserfüllung vor Ablauf der Widerrufsfrist zustimmen. Dafür müssen diese allerdings die Möglichkeit haben, zu bestätigen, dass sie ihr Widerrufsrecht durch die Zustimmung verlieren.

7. Über das gesetzliche Mängelhaftungsrecht informieren

Als Online-Händler sind Sie nun verpflichtet, auf das Bestehen eines **gesetzlichen Mängelhaftungsrechts** für Ihre Waren hinzuweisen. Dieser **Informationspflicht** können Sie mit dem folgenden Punkt in Ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachkommen: „Informationen zur Mängelhaftung: Es gilt die gesetzliche Mängelhaftung.“

Unsere **Media Company aus Düsseldorf** hält ihre Partnerunternehmen beim Verbraucherrecht im Online-Handel up to date. Wir raten Ihnen dennoch, die **Rechtssicherheit Ihres Onlineshops** von einer Rechtsfirma wegen der neuen EU-Richtlinie **überprüfen zu lassen**. [Sprechen Sie uns an](#), wenn Sie sich abmahnsichere Webinhalte wünschen.